



**2016-09-07- Landtag Schleswig-Holstein**  
**Innen- und Rechtsausschuss**  
**Mündliche Anhörung zum Bestattungsgesetz**

**Drucksache 18/3934 Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes,**  
**Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN**  
**Umdruck 18/6519 Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN**

**1. Die Würde des Menschen ist über seinen Tod hinaus unantastbar.**

Die bisherigen rechtlichen Regelungen zur Totenruhe tragen diesem Sachverhalt Rechnung. Bei einer Aufhebung des „Friedhofzwanges“ und der Übergabe der Urne vom Bestatter in die freie Verfügung der beauftragten Privatperson, bleibt offen, wie die vom Gesetzgeber geforderte Gewährleistung der Totenruhe wirklich sicher gestellt werden kann. Während private Grundstücke, die für die Bestattung genutzt würden, den Eigentümer wechseln können, wird durch den besonderen Ort des Friedhofes die Totenruhe in angemessener Weise geschützt. (N.B.: Die Interpretation „Berechtigter“ in §168 StGB gleich vom Verstorbenen mit der Sorge für die Bestattung des Toten Beauftragter (im vorgelegten Änderungsantrag der PIRATEN in Bezug auf die Totenruhe) verfängt nicht.

**Darum lehnen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf ab in den Punkten**

- (1) Ausbringung von Asche an anderen Orten als den zugelassenen öffentlichen Friedhöfen**
- (2) Möglichkeit, die Urne mit der Asche Verstorbener für bis zu zwei Jahre in den eigenen privaten Räumen aufzubewahren.**

Exkurs: **Würde des Menschen** – wir verstehen sie als Gottesebenbildlichkeit, die aufgrund des Geschöpf-Seins und der Beziehung Gottes zu uns Menschen jedem Menschen eignet – unabhängig von seinen Eigenschaften oder Äußerungen. Einen Würdebegriff, der sich aus dem Willen ableitet, wie von Aeternitas ihn in ihrer Stellungnahme (j) gebraucht („ Unserer Auffassung nach ergibt sich die Würde des Verstorbenen primär aus seinem eigenen, zu Lebzeiten gebildeten Willen“), lehnen wir ab. Dieser scheint auch im Begründungszusammenhang des Gesetzesentwurfs der PIRATEN auf. Das Grundgesetz jedoch verpflichtet dazu, die Würde eines jeden Menschen zu achten und zu schützen- Art. 1 GG wird gerade darum allen anderen Artikeln vorangestellt, weil Würde sich nicht an Attribute knüpft, sondern unverlierbar jedem Menschen eignet. Der Staat muss das Wohl aller Menschen im Blick haben, nicht nur derjenigen, die auf ihre Würde pochen und sie mit der Durchsetzung ihres Willens gleichsetzen.

## **2. Für den Trauerprozess und die Erinnerung an die Verstorbenen braucht es Bestattungsorte, die dauerhaft öffentlich zugänglich sein müssen.**

Der Tod ist nicht alleine eine Privatangelegenheit, sondern auch eine öffentliche Angelegenheit, die das Gemeinwesen betrifft. Es ist deshalb eine gemeinschaftliche Aufgabe, den öffentlichen Charakter des Todes mit einer entsprechenden Bestattungskultur zu pflegen. Das Abschiednehmen von dem Verstorbenen ist nicht ein alleiniges Anliegen der nächsten Angehörigen.

Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die verstorbene Person eben nicht nur Mitglied einer Familie, sondern auch Teil der Nachbarschaft, der Kommune und der Gesellschaft war.

Beim Aufbewahren der Urne im eigenen Haus, Beisetzungen im eigenen Garten bzw. Verstreuen der Asche auf privatem Grund ist kein freier Zugang für alle Trauernden zum Ort der Bestattung gewährleistet. Dabei sind auch mögliche Konfliktsituationen zwischen Angehörigen, auf deren Grund die Bestattung erfolgt, und anderen Verwandten bzw. Freunden zu berücksichtigen. Es wäre für Zurückbleibende sehr schmerzlich, wenn für sie der Ort der Bestattung zur Bewältigung der eigenen Trauer nicht zugänglich wäre.

**Das Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen kann dieses öffentliche Anliegen nicht aufwiegen. Die Argumentation tritt weit hinter den Bedeutungsrahmen des Menschenwürdebegriffs des GG zurück.**

(PIRATEN: „Das Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen ... wiegt schwerer als das Interesse anderer Personen, seine Grabstätte auffinden ... zu können“ (Begründung S. 4)

Meinungsumfragen können hier nicht relevant sein. Die Fakten belegen: Nach Auskunft des Bestatterverbandes Bremen wurde im vergangenen Jahr lediglich bei 30 von 6000 Kremierungen die Asche den Hinterbliebenen auf Antrag übergeben.

### **3. Friedhöfe sind Teil einer notwendigen öffentlichen Kultur im Umgang mit dem Tod.**

Durch eine Aufhebung des „Friedhofzwanges“ würde jedoch die Erinnerungs- und Trauerkultur immer weiter privatisiert und dadurch geschwächt werden. Einer weiteren Anonymisierung der Verstorbenen würde Vorschub geleistet. Der Gesellschaft würde ein wesentlicher Teil ihres kulturellen Gedächtnisses immer mehr verloren gehen.

(**Beispiele Friedhöfe: Heimatverbundenheit** aufgrund des Wissens, dass die Familie und Freunde dort liegen, deren Namen auf den Grabsteinen geschrieben stehen.)

In der Begründung der einbringenden Fraktion heißt es auf S. 5, dass „die Benutzung von Friedhöfen“ durch die neuen Regelungen „weiter zurückgehen und Friedhofsgebühren dadurch steigen könnten“. Dieser in der Tat sehr wahrscheinlichen Annahme wird mit dem scheinethischen Argument begegnet, dass das wirtschaftliche Argument das „Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen“ nicht einschränken könne. Das wirtschaftliche Problem bleibt aber trotzdem und daher sollte es hier auch bedacht und geklärt werden, wie den absehbaren wirtschaftlichen Problemen der Friedhofshaushalte begegnet werden soll.

### **4. Nicht zuletzt sind soziale Aspekte bei diesem Thema zu beachten.**

Es wäre problematisch, wenn finanziell nicht gut gestellten Personen zu Lebzeiten nahe gelegt werden könnte, die Ausbringung der eigenen Asche zu wünschen, um Angehörigen, aber auch dem kommunalen

Träger Kosten zu ersparen. Eine Aufhebung des „Friedhofzwanges“ könnte den Weg dahin ebnen, etwa bei Sozialbestattungen eine solche, deutlich kostengünstigere Alternative für den Umgang mit der Totenasche zu wählen. Sozialbestattungen sollten jedoch auch weiterhin in angemessener, der Würde des Menschen entsprechender Weise vollzogen werden.

**5. Das geltende Bestattungsrecht und die Friedhofsordnungen lassen bereits heute eine Fülle von Formen für eine Trauerfeier und individuelle Gestaltungsmöglichkeiten von Grabstellen zu.** Unverzichtbar sind für die Nordkirche öffentlich zugängliche und kenntlich gemachte Orte für die Bestattung und gegebenenfalls für die Ausbringung der Totenasche. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Fläche nicht betreten werden kann. Ebenso unverzichtbar ist, dass der Ort kenntlich gemacht wird, an dem die Person bestattet bzw. die Asche ausgebracht wurde, um ein Erinnern des Verstorbenen für alle, die es wünschen, möglich zu machen. Dies entspricht der Würde des Verstorbenen, die über den Tod hinausreicht.

### **Schlussüberlegung:**

Zuletzt sollte man das Folgende zu denken geben: die geradezu säuberliche Trennung zwischen dem Bereich der Toten und dem Bereich der Lebenden ist auch immer eine öffentliche Inszenierung eines Lebensgefühls: Das Leben lässt sich vom Tod unterscheiden, man kann den Toten abgeben und gut an einem anderen Ort aufgehoben sein lassen – egal, ob man damit nun ein religiöses oder sonstiges Verständnis verbindet. Der Bereich des Todes ist umfasst und im wahrsten Sinne des Wortes „um-“ und „befriedet“. Daher ist der Friedhof nie nur ein Ablageort für Leichen gewesen, sondern hat eine öffentliche Funktion für die Gesellschaft und ihr Selbstverständnis.

Darüber hinaus sind die Friedhöfe Kulturdenkmäler, an denen nahezu täglich weitergearbeitet und –gestaltet wird. Sie sind mehr oder minder gepflegte (Klein-) Landschaften, die sich stets entwickeln, an manchen Orten sogar Ruheorte, Naherholungsgebiete und Refugien mancher Tier- und Pflanzenarten. Auch insofern sind sie in den Gemeinden und Städten wichtig und markant und sie werden von den Menschen gemocht. Ein Grund mehr, alles zu unterlassen, was ihre Existenz beschädigen oder gefährden könnte.

Kiel, den 9.7.2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Bruweleit', with a stylized flourish at the end.

Claudia Bruweleit